

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Neukloster (Stadt)
Gemarkung Neukloster
Flur 6

- LEGENDE SO1 (vorhandene Biogasanlage mit Erweiterung):
1. Gärproduktlager (GPL)
 2. Nachgärer I (NG)
 3. Nachgärer II (NG) Erweiterung
 4. Fermenter
 5. Gasaufbereitung
 6. Maschinenhaus
 7. BHKW (wird ins SO2 umgesetzt)
 8. Trafo
 9. Landwirtschaftl. genutzte Halle



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
So 1 Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage Bereich 1. Biogasanlage Bereich 2. Landwirtschaftlich genutzte Halle		
So 2 Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage Bereich 3. Silo Bereich 4. Silo Bereich 5. Biogasanlage Bereich 6. Gasaufbereitung, Verichtung und BHKW		
Maß der baulichen Nutzung		
GR max	Grundfläche (GR) mit Flächenangabe, als Maximalwert	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
H	Hohe baulicher Anlagen, als Maximalwert	§ 16 BauNVO
Bauregeln		
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Verkehrsmittel		
Verkehrsmittel	Verkehrsmittel	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
II. Darstellung des Charakters		
Darstellung des Charakters		
III. Textliche Hinweise		
Ausschließungsbereich außerhalb des Planungsbereichs		
Maßnahmen:		
Diese Maßnahmen sind durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu erfüllen:		
Artenschutzmaßnahmen		
Bodenschutzmaßnahmen		
Gehäusenutzungsänderung der Biogasanlage		
Trinkwasserschutzzone		

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
1.1	Baugebiet Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas aus ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen.
1.2	Art der zulässigen Nutzung im SO1 bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Verwertung von Biogas mit einer maximalen Leistung von 550 kW (eL), wie die landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle und die Anlagen der Biogasanlage.
1.3	Maß der baulichen Nutzung GR max: Grundfläche (GR) mit Flächenangabe, als Maximalwert H: Höhe baulicher Anlagen, als Maximalwert
1.4	Bauregeln Baugrenze
1.5	Verkehrsmittel
II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
Zur Ausgleich und zur Minimierung der Eingriffe werden innerhalb des Planungsbereichs folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen festgesetzt:	
3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB	
5.1	Zur Kompensation der Eingriffe ist innerhalb des Planungsbereichs, auf der gekennzeichneten Fläche E.1, die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Wiesfläche umzuwandeln. Flächengröße: 11.470 m² Maßnahmen: - Ansatz der Fläche mit Landschaftsrasen mit Kräutern - Abgrenzung der extensiven Nutzungsfunktion zu den übrigen Betriebsflächen mit einem einfachen Waldzaun. - Pflegemaßnahmen: 1 x jährliche Mahd des Grünlandes ab Mitte September. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jedlicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.
5.2	Zur Kompensation der Eingriffe ist innerhalb des Planungsbereichs, auf der gekennzeichneten Fläche E.2, der artreiche Flusstalbereich, eine 3-reihige freiwachsende Feldhecke mit Überhitzern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Erzielung eines gestuften Heckenaufbaus sind in der Mittelreihe der Hecke alle 15 m ein Baum in der ausgewiesenen Gehölzart zu pflanzen. Flächen: Gehölzarten: Pflanzhöhen: Pflanzabstände: 1,0 x 1,0 m Maßnahmen: - Ansatz der Saumzone mit Landschaftsrasen mit Kräutern - Abgrenzung der insgesamt 12 m breiten Entwicklungsfäche mit einem einfachen Waldzaun. - Pflegemaßnahmen: Saumzone 1 x jährliche Mahd ab Mitte September. Das Schnittgut ist als Mulchmaterial in die Heckerpflanzung einzuführen. Jedlicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.
5.3	Zur Kompensation der Eingriffe ist innerhalb des Planungsbereichs, auf der gekennzeichneten Fläche E.3, entlang der westlichen Flurstücksgrenze eine 3-reihige freiwachsende Feldhecke mit Überhitzern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Erzielung eines gestuften Heckenaufbaus sind in der Mittelreihe der Hecke alle 15 m ein Baum in der ausgewiesenen Gehölzart zu pflanzen. Zur Unterstützung der Heckenentwicklung in der Ortslage der Wirkungsmaterial ist an der Ostseite der Hecke eine 6 m breite Saumzone vor zu legen. Flächengröße: 2.940 m² Gehölzarten: Flächen: Pflanzhöhen: Pflanzabstände: 1,0 x 1,0 m Maßnahmen: - Ansatz der Saumzone mit Landschaftsrasen mit Kräutern - Abgrenzung der insgesamt 12 m breiten Entwicklungsfäche mit einem einfachen Waldzaun. - Pflegemaßnahmen: Saumzone 1 x jährliche Mahd ab Mitte September. Das Schnittgut ist als Mulchmaterial in die Heckerpflanzung einzuführen. Jedlicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Satzung der Stadt Neukloster über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neuklosteramtsverordnung vom 23.06.2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2955)
- des § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) in der Fassung der Neuklosteramtsverordnung vom 18. April 2005 (GVBl. MV S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2955, 319)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 465) und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZVO) vom 18. Dezember 1980 (BGBI. I S. 58)
wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung vom 12.06.2011, ... und mit Genehmigung der Landrats des Landkreises vom 06.02.2012, ... folgende Satzung
der Stadt Neukloster über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25
"Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp" für das Gebiet Gemarkung Neukloster, Flur 6, Flurstücke 185/3, 185/2, 217/2, 217/1 und Teilfläche aus 217/2
bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerk:
Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.06.2011
1. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
2. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
3. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
4. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
5. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
6. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
7. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
8. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
9. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
10. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
11. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
12. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
13. Neukloster, den 12. DEZ. 2012
14. Neukloster, den 12. DEZ. 2012

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Maßnahmen auf Dauer während der Dauerarbeiten vor jeder Maßnahme eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 12.12.2012 durch Veröffentlichung in der Ortsausgabe der Ortszeitung öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp" ist rechtskräftig geworden.
Neukloster, den 12.12.2012

Stadt Neukloster
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 25
"Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp"
Vorhabenträger: C4 AG - Selent